



✓	✓	VZ	K
GT	FOPD	Sc	MuKu
RBS-F4			
10. Juli 2018			
Landeshauptstadt München, Bürgermeisterin, 80313 München			
Kopie EA-zw/Köpie			
Vermerk			
T: _____			

I. per E-Mail Bayerischer Städtetag

Bitte für
 RBS-A, über
 RBS-KBS und
 StSOr-RL z.K.
 TL:WLJUL

Eingegangen am: 6.7.2018					
A	A-1	A-2	A-3	A-4 ✓	A-MSI
EA	T:	Rsp.:	z.K. ✓		

Datum 28.06.2018

Anhörungsverfahren zur Änderung der Grundschulordnung und Mittelschulordnung
 Ihr Zeichen: A 200/03-002-006-003
 Unser Zeichen: B3BM/WL

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr Schreiben, eingegangen per E-Mail am 20.06.2018.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Grund- und Mittelschulordnung stößt auf geteiltes Echo. Die Einführung von Deutschklassen enthält positive Ansätze in der Gestaltung, dennoch sind die Änderungen auch kritisch zu sehen. Insbesondere darf der neu eingeführte „Wertekundeunterricht“ keinesfalls dazu führen, dass Kinder und Jugendliche in eine stigmatisierende „Zwei-Klassen Gesellschaft“ eingeteilt werden und dadurch Raum entsteht, für fragwürdige Schlussfolgerungen und Wertungen. Es ist erwiesen, dass ein heterogenes Miteinander die Bildungschancen aller nur erhöht, nicht schmälert.

Im Einzelnen:

1. Ganzttag und Heterogenität

Grundsätzlich ist die Erweiterung des Stundenumfangs der Deutschklassen gegenüber den Übergangsklassen zu begrüßen. Gerade aufgrund der starken Heterogenität in der Zusammensetzung der Klassen ist eine individuelle sowie stärken- und kompetenzorientierte Förderung von zentraler Bedeutung. Auch die Stärkung des sozialen Miteinanders im Klassenverbund und Schulkontext wirkt integrationsfördernd. Leider wird durch die Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung nicht deutlich wie die „Deutschklassen für den ganzen Tag“ konkret umgesetzt werden sollen und welches Konzept die Grundlage dafür bildet. Auch ist nicht klar wie die neu etablierte flexible Sprach- und Lernförderung im Rahmen der „Sprach- und Lernpraxis“ ausgestaltet wird. Die Schulen legen die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort selbst fest. Zwar sollen in der Organisati-

Rathaus, Marienplatz 8
 80331 München
 Telefon:089-233-92471
 Telefax:089-233-25825

on und Durchführung Kooperationspartner und Dritte mit einbezogen werden, es bleibt jedoch zu befürchten, dass dieses wichtige Angebot aufgrund der limitierten Ressourcen nicht gänzlich ausgeschöpft wird.

Deshalb wäre hier die Realisierung von Deutschklassen im gebundenen Ganzttag sinnvoll und notwendig, um eine ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler seitens der Schule zu gewährleisten. Dafür sind zusätzliche Mittel notwendig, wie in dem Schreiben selbst festgestellt wird. Welche Höhe die benötigten Mehraufwendungen jedoch haben werden bleibt unbekannt.

Die Bereitstellung adäquater Ressourcen und Konzeptionen ist jedoch unabdingbar, wenn die Einführung von Deutschklassen erfolgreich sein soll. Die Realisierung eines Ganztagskonzept erfordert mehr Lehrpersonal. Leider ist auch hier unklar wie mit dem allgemeinen Mangel an Lehrkräften umgegangen wird, zumal dringender Bedarf an Lehrkräften mit entsprechender DaZ/DaF-Qualifikationen vorherrscht.

Auch wird nicht deutlich wie das Konzept der Deutschklassen auf die starke Heterogenität (Bildungshintergrund, Literalisierungsbedarf, Deutschkenntnisse, Förderbedarf u. a.) der Schülerschaft eingeht. Zumal der Besuch einer Deutschklasse nun in der Regel nur ein Jahr dauern soll.

Um den speziellen Bedarfen der Schülerschaft Rechnung zu tragen, ist der verstärkte Einsatz multiprofessioneller Teams in den Schulen wichtig. Sinnvoll wäre es deshalb, die Deutschklassen im gebundenen Ganzttag mit sozialpädagogischer Begleitung einzurichten, wie es bisher über die ESF-Förderung für Übergangsklassen im gebundenen Ganzttag möglich war.

Bisher wurden neuzugewanderte Kinder im Einschulungsalter nicht in Übergangsklassen zugewiesen. Deutschklassen sollen auch für diese Altersgruppe angeboten werden. Dies würde dann bedeuten, dass Erstklässler mit öffentlichen Verkehrsmitteln in weit entfernte Schulen fahren müssten, da sicherlich nicht an jedem Standort Deutschklassen angeboten werden.

Der Freistaat spricht davon, Verantwortung für gelingende Bildungsprozesse durch die Änderung der Grund- und Mittelschulordnung und die damit einhergehende Einführung der Deutschklassen im Ganzttag zu übernehmen. Auf dieser Grundlage steht er in der Pflicht ein passendes und ausreichendes Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen sowie adäquate Rahmenbedingungen zu schaffen, um dieser Verantwortung in der konkreten Umsetzung gerecht zu werden.

2. Rolle des Sachaufwandsträgers

Ich teile die Auffassung des Verordnungsgebers nicht, wonach den Sachaufwandsträgern (Kommunen) durch die Änderungen des § 8 GrSO und § 10 MSO, sowie durch die Änderung der jeweiligen Stundentafeln keine Mehrkosten entstehen. Im Zusammenhang mit dem Anspruch „Deutschklassen für den ganzen Tag“ einzuführen, ist hier ein Widerspruch zu erkennen. Wer finanziert den Sachaufwand, stellt die Räume bereit für Aufenthalt und Verpflegung? Sollen Erstklässler den ganzen Tag in der Schule sein und nicht verpflegt werden?

Werden die Übergangsklassen grundsätzlich in Ganztagsklassen umgewandelt, so wäre mit folgenden Kosten für die Landeshauptstadt München zu rechnen:

- ein jährlicher Personalkostenzuschuss von 5.500 € pro Klasse/Gruppe
- jährlicher Sachaufwand: 1.500 € je Klasse/Gruppe Ersatzbeschaffung Einrichtung und Ausstattung, 330 € je Klasse/Gruppe Ersatzbeschaffung Küche und evtl. Wartungs- und Reparaturkosten
- evtl. 3.000 € Projektmittel je Standort (bei Standorten ohne ein bereits bestehendes Ganztagsangebot)
- evtl. zusätzliche Mittel für die Sicherstellung einer Mittagsverpflegung (Versorgungseinheit)
- zusätzlicher Raumbedarf

3. Vergleich der Stundentafeln: Ü-Klassen vs. Deutschklassen

a) Grundschule:

Gemäß der aktuellen Fassung der GrSO werden in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe die Fächer „Deutsch als Zweitsprache“, „Musik“ und „Kunst“ nicht unterrichtet. Gemäß der neuen Stundentafel soll nun „Deutsch als Zweitsprache“ bereits ab der ersten Jahrgangsstufe unterrichtet werden. „Musik“ und „Kunst“ wird ebenfalls ab der ersten Klasse mit einer Unterrichtsstunde berücksichtigt.

„Heimat- und Sachunterricht“ wird bisher in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe 16 Stunden unterrichtet, hier wird zukünftig auf 3 Stunden reduziert.

b) Mittelschule:

Gemäß der aktuellen Fassung der MSO werden von der fünften bis neunten Jahrgangsstufe die Fächer „Kunst“ sowie „Werken und Gestalten“ getrennt angeboten, das Fach „Musik“ ist nicht berücksichtigt. Gemäß der neuen Stundentafel wird es in allen Jahrgangsstufen das Kombinationsfach „Kunst/Musik/Werken und Gestalten“ geben.

c) Grund- und Mittelschule:

Die Stundentafel für die Deutschklassen ist insgesamt umfangreicher, dies liegt an den beiden neu einzuführenden Fächern „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ sowie „Sprach- und Lernpraxis“. Was genau unter „Sprach und Lernpraxis“ zu verstehen ist, wird leider nicht konkretisiert. Die Ausführung *flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung* (siehe Bestimmungen zur Stundentafel) schafft keine Klarheit.

Dass die Sprachförderung in den Deutschklassen tatsächlich intensiver ausfällt als bisher (vgl. die geplante Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 3 GrSO bzw. § 10 Abs. 1 Satz 3 MSO) ist nicht deutlich ersichtlich; das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ behält mit 10 Stunden den bisherigen Umfang. Ein Ersatz für Alphabetisierungsklassen – für die auch zukünftig Bedarf besteht – wird erst gar nicht ins Spiel gebracht.

4. Dauer des Besuchs der Deutschklasse

Bisher wurde beim Wechsel in die Regelklasse darauf abgestellt, ob das Kind so weit gefördert ist, dass es dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse zu folgen vermag (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 GrSO bzw. § 10 Abs. 1 Satz 3 MSO in der aktuellen Fassung). Nunmehr wird nach den geplanten Änderungen in § 8 Abs. 1 Satz 5 GrSO bzw. § 10 Abs. 1 Satz 5 MSO festgelegt, dass der Besuch der Deutschklasse *in der Regel* bereits nach einem Jahr, spätestens jedoch nach zwei Jahren enden soll. Die individuellen Fähigkeiten des Kindes werden nicht mehr genannt. Diese Formulierung steht selbst der Aussage des Ministerpräsidenten entgegen, „dass es falsch ist, Zuwanderer ohne ausreichende Sprachkenntnisse zu früh in den Regelunterricht zu übernehmen“ (siehe Vorblatt).

<i>Strobl</i>	S/D	BdF	PK	KBS	Recht
KITA	A	B	S	GL	V
ZIM	PI				
Referat für Bildung und Sport - 3. Juli 2018					
Rsp.	EA	ZuV	z.K.	Abdr. erg. an:	

5. Gastschulverhältnisse

Es erschließt sich nicht, wie der Besuch einer Deutschklasse im Rahmen eines Gastschulverhältnisses erfolgen kann. Der Besuch einer Deutschklasse ist, soweit diese nicht im Sprengel angeboten wird, der klassische Fall einer Zuweisung durch das Schulamt nach Art. 43 Abs. 2, Ziff. 1 BayEUG mit der Folge, dass Kostenfreiheit für den Schulweg besteht. Wenn der Besuch einer Deutschklasse notwendig ist, dann geschieht es im Rahmen einer Zuweisung und nicht im Rahmen eines Gastschulantrags. Wenn der Besuch einer Deutschklasse nicht notwendig ist, stellt sich weder die Frage nach einer Zuweisung, noch nach einem Gastschulantrag.

6. Zum Fach „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“

Es erfolgte keine schlüssige Umschreibung der sogenannten *Werteerziehung*. Welche konkreten Wertüberzeugungen, Normen und Tugenden sollen Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache hier beigebracht werden?

Grund- und Menschenrechte, die das Fundament unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung darstellen, werden bereits in Fächern wie „Sozialkunde“ oder „Politik“ vermittelt. Das Unterrichtsfach „Ethik“ beinhaltet bereits die Vermittlung von Wissen und die Diskussion über Werte, Religionen und Weltanschauungen sowie philosophische Fragestellungen, verpflichtet sich dabei aber zur neutralen und keiner spezifischen Glaubensrichtung gebundenen Darstellung. Insofern stellt sich die Frage, wieso „Ethik“ nicht als ordentliches Fach angeboten wird (anstatt lediglich als Ersatzfach zum konfessionellen Religionsunterricht) – im Übrigen auch in Regelklassen.

Schulische Werteerziehung sollte an den Schulen – und zwar in allen Klassen – als Querschnittsthema berücksichtigt werden.

Menschen kommen aus den verschiedensten Ursachen heraus zu uns. Kinder aus Familien mit Flucht- und Migrationshintergrund erleben Schule als stabilisierenden Faktor in einer aus den Fugen geratenen Welt. Sie mussten den Verlust der Heimat, der Familie, der Freunde und des Besitzes hinnehmen. Ein ganzheitlicher humanistischer Bildungsansatz hat diesem Umstand Rechnung zu zollen und ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt gleichermaßen anzuerkennen. Die Tatsache einer heterogenen Gesellschaft muss daher unbedingt im schulischen Kontext thematisiert und wertgeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Strobl

- II. Abdruck von I.
an das Referat für Bildung und Sport, Büro der Referentin
an das Referat für Bildung und Sport, Recht
 jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Referat für Bildung und Sport Recht
04. Juli 2018



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-BS7401-4b.053675

München, 31.07.2018
Telefon: 089 2186 0

**Deutschklassen an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen;
hier: Sprach- und Lernpraxis**

Anlage: KMS vom 25.06.2018 Nr. III.2-BS7400.9-4.38933
Präsentation vom 13.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übergangsklassen an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen werden zum Schuljahr 2018/2019 zu Deutschklassen für den ganzen Tag weiterentwickelt. Das Staatsministerium hat die Regierungen, Staatlichen Schulämter und staatlichen Grund- und Mittelschulen mit Schreiben vom 25. Juni 2018 informiert; auf beiliegenden Abdruck wird Bezug genommen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden in der Grundschulordnung (GrSO) und Mittelschulordnung (MSO) geschaffen. Die Änderungsverordnung vom 19. Juli 2018 wird in Kürze im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und kann dann unter <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl> eingesehen werden.

Ein wichtiges Element der Deutschklassen ist die „Sprach- und Lernpraxis“.

Zunächst dürfen wir Sie auf die anliegende Präsentation vom 13. Juli 2018 verweisen, die mögliche Umsetzungsvarianten der „Sprach- und Lernpraxis“ aufzeigt.

Die „Sprach- und Lernpraxis“ zielt darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler ihre sprachlichen Fertigkeiten üben, vertiefen und in konkreten Handlungssituationen anwenden.

Die Schule legt nach Maßgabe der GrSO und MSO die genaue Stundenzahl für die „Sprach- und Lernpraxis“ unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist. Dies kann ggf. z.B. Fragen der Raumnutzung und Schülerbeförderung betreffen.

1. „Sprach- und Lernpraxis“ im Rahmen bestehender Ganztagsangebote:

Zum einen kann die „Sprach- und Lernpraxis“ im Rahmen bestehender Ganztagsangebote durchgeführt werden, sofern von Seiten der Schülerinnen und Schüler ein entsprechender Betreuungsbedarf besteht. Insoweit sind insbesondere die folgenden Bekanntmachungen des Staatsministeriums zu beachten:

- „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ vom 31. Januar 2018 (KWMBI. S. 85) i.V.m. der „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 13. September 2016 (KWMBI. S. 211),
- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 151) und
- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 167)

in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Einrichtung offener Ganztagsangebote müssen in den pädagogischen Konzepten nicht zwingend gesonderte Fördermaßnahmen vorgesehen sein. Bei Rückfragen sollten die Schulen darauf hingewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler der Deutschklassen vielfältige Möglichkeiten zur Sprachanwendung erhalten sollen, gerade auch im Bereich der Alltagskommunikation. Auch Freizeit- und Neigungsangebote können – sofern sie entsprechende Übungsmöglichkeiten bieten – grundsätzlich als Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ betrachtet werden.

Eine nachträgliche Anpassung der pädagogischen Konzepte, die zusammen mit den Anträgen auf Genehmigung offener Ganztagsangebote eingereicht werden, ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ mit dem im offenen Ganztage eingesetzten Personal möglich ist. Über die fachliche Eignung des eingesetzten Personals entscheidet – wie bisher im Rahmen der offenen Ganztagschule auch – die Schulleitung. Etwaige Bestimmungen zur Qualifikation des OGTS-Koordinators des Kooperationsträgers bleiben hiervon unberührt.

Bei einer Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Deutschklassen an offenen Ganztagsangeboten sind die bestehenden Regelungen zur Bestimmung der Zähl Schülerzahl bei OGTS-Gruppen bis 16 Uhr sowie die Möglichkeiten zur Einbeziehung unterrichtlicher Angebote bei der Prüfung der Förderfähigkeit zu beachten. Sofern Schülerinnen und Schüler an OGTS-Kurzgruppen der Schülerbetreuung in der Grundschule teilnehmen, ist zu beachten, dass auch im Rahmen dieses Angebots der in der Stundentafel vorgesehene Stundenumfang für die „Sprach- und Lernpraxis“ von mindestens fünf Wochenstunden erfüllt wird. Sollte sich ein nachträglicher Bedarf an zusätzlichen offenen Ganztagsgruppen ergeben, bitten wir um Rückmeldung an das Ganztagsreferat des Staatsministeriums (Ref. IV.9). Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können – wie bereits in den vergangenen Jahren – auf Antrag der Schulaufwandsträger ggf. noch zusätzliche Gruppen genehmigt werden.

Ebenso bitten wir um Rücksprache, falls an einer Schule die Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ im Rahmen eines eigenen offenen Ganztagsangebots für die gesamte Klasse vorgesehen ist. Da dies die Bereitschaft aller Schülerinnen und Schüler der Deutschklasse zur Teilnahme in der Regel an vier Tagen voraussetzt und von einer eigenen Konzeption des offenen Ganztagsangebots ausgegangen werden kann, wäre – abweichend von den bestehenden Richtlinien und auf Antrag des Schulaufwandsträgers – ggf. eine Förderung der Klasse als eigenständige offene Ganztagsgruppe zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Schülerinnen und Schülern von Deutschklassen weder eine Verpflichtung noch ein Rechtsanspruch auf Besuch eines schulischen Ganztagsangebots besteht (vgl. Art. 6 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

2. „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule:

Zum anderen kann die „Sprach- und Lernpraxis“ an Schulen ohne Ganztagsangebot oder zusätzlich zu bestehenden schulischen Ganztagsangeboten als eigenständiges Angebot durchgeführt werden.

Sofern die „Sprach- und Lernpraxis“ nicht im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots umgesetzt werden soll, ist sie bis spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Schuljahr 2018/2019 als eigenständiges Angebot einzurichten (vgl. anliegendes Schreiben vom 25. Juni 2018).

Bei der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule handelt es sich nicht um ein Ganztagsangebot nach Art. 6 Abs. 4 BayEUG. Die „Sprach- und Lernpraxis“ ist eine sonstige verbindliche Schulveranstaltung in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung (vgl. Art. 30 i.V.m. Art. 56 Abs. 4 BayEUG und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 22 der Bayerischen Schulordnung [BaySchO]). Die Schülerinnen und Schüler der Deutschklasse sind zur Teilnahme an der „Sprach- und Lernpraxis“ ver-

pflichtet (vgl. auch § 20 BaySchO). Die unmittelbare Schulaufsicht obliegt dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt (vgl. Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG).

Der Freistaat Bayern stellt mit der Einrichtung einer Deutschklasse für die Durchführung der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule ein Budget für den mit der Durchführung verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget für die „Sprach- und Lernpraxis“ beträgt pauschal 900,- € pro Jahreswochenstunde (= 45 Minuten mal 38 Schulwochen) bei Abschluss von Kooperationsverträgen; bei einem Abschluss von Einzelverträgen sind die Personalkosten auf durchschnittlich 900,- € anzusetzen.

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Mittagszeit an Tagen mit Nachmittagsunterricht bzw. „Sprach- und Lernpraxis“ am Nachmittag kann je eine Jahreswochenstunde veranschlagt werden. Wie die Mittagspause der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird und ob ggf. vorhandene Mensen genutzt werden, wird vor Ort entschieden. In diesem Zusammenhang kann analog der Regelungen verfahren werden, wie sie auch für Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht an den Schulen vorgesehen sind. Insoweit ergeben sich keine strukturellen Veränderungen für die kommunalen Schulaufwandsträger durch die Weiterentwicklung der Übergangsklassen zu Deutschklassen für den ganzen Tag.

Die konkrete Anzahl der Jahreswochenstunden für „Sprach- und Lernpraxis“ wird von den zuständigen Stellen vor Ort nach Maßgabe der Schulordnung festgelegt. Grundsätzlich kann für jede Deutschklasse die Durchführung der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot vorgesehen und ein entsprechendes Budget abgerufen werden, sofern hierfür der Bedarf gegeben ist und nicht alle Schülerinnen und Schüler ein schulisches Ganztagsangebot besuchen. Inwiefern bei einer geringen Anzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, die an dem eigenständigen Angebot der „Sprach- und Lernpraxis“ teilnehmen, eine Zusammenlegung und

ggf. klassenübergreifende Durchführung möglich ist, liegt in der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

Das für die Durchführung der „Sprach- und Lernpraxis“ zur Verfügung gestellte Budget darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die entsprechende Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann. Ein kommunaler Mitfinanzierungsanteil oder ein Mitfinanzierungsanteil Dritter ist nicht vorgesehen.

Die Schulleitung legt unter Beachtung der für den Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest, z. B. bezüglich der Sprachkompetenz, der pädagogischen Vorerfahrung und ggf. weiterer erforderlicher Kompetenzen im Hinblick auf spezifische fachliche bzw. pädagogische Elemente der Sprach- und Lernpraxis.

Die Schule kann bei der „Sprach- und Lernpraxis“ den Einsatz von Einzelpersonen oder den Abschluss von Kooperationsverträgen vorsehen. Das Verfahren bei Einzelverträgen lehnt sich an das bei Drittkräften an, bei Kooperationsverträgen an das bei der offenen Ganztagschule, um die Umstellungsschwierigkeiten für alle Beteiligten möglichst gering zu halten:

- Bei Einzelverträgen wird ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Dieses Verhältnis ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen. Bei Abschluss eines sachgrundlos befristeten Vertrages ist der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 2018 zu beachten. Es sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung zu stellenden Verträge und Formulare zu verwenden. Die Anträge werden von der Schule über das Staatliche Schulamt an die Regierung gestellt. Sobald der Antrag genehmigt wurde, muss bei der Regierung ein Antrag auf Einstellung erfolgen. In der Regel wird ein Arbeitsvertrag nach dem TV-L geschlossen. Auch die sonstigen

Rahmenbedingungen sind wie bei Drittkräften zu handhaben. Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

Exemplarisch wird auf die Formulare und Muster für Drittkräfte auf der Homepage der Regierung von Schwaben verwiesen (vgl.

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Formulare/FB_B4_GS_MS_PrVS.php?PFAD=/Aufgaben/Bereich_4/Bereich_4.php).

Wir bitten Sie, die in Ihrem Regierungsbezirk eingesetzten Formulare und Muster entsprechend anzupassen und den Schulen über die Staatlichen Schulämter zur Verfügung zu stellen.

- Bei der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner zur praktischen Durchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrags nicht zuwiderlaufen.

Exemplarisch wird auf die Formulare und Muster für offene Ganztagschulen auf der Homepage der Regierung von Schwaben verwiesen unter (vgl.

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Formulare/FB_B4_ALLG.php?PFAD=/index.php:/index7.php:Download_Formulare.php).

Wir bitten Sie, die in Ihrem Regierungsbezirk eingesetzten Formulare und Muster entsprechend anzupassen und den Schulen über die Staatlichen Schulämter zur Verfügung zu stellen.

Sollte an der Schule bereits pädagogisches Personal z. B. von einem Ganztagskooperationspartner oder Träger der Mittagsbetreuung bzw. Drittkräfte eingesetzt sein, bietet es sich an, bezüglich der Umsetzung der „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot auf die entsprechen-

den Träger zuzugehen und mögliche Synergien zu nutzen. Eine Doppelförderung ist aber in zweierlei Hinsicht auszuschließen:

- Eingesetztes Personal darf nicht für dieselbe Einsatzzeit aus zwei unterschiedlichen Fördertöpfen staatlich gefördert werden und
- Schülerinnen und Schüler können bei zwei zeitgleich eingerichteten Angeboten nur jeweils bei einem von ihnen zur Erfüllung der Förder Voraussetzungen berücksichtigt werden; bei offenen Ganztagsangeboten ist eine weitergehende Berücksichtigung nur eingeschränkt im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Teilnahme an unterrichtlichen Angeboten möglich.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Angebote der Mittagsbetreuung sowie Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Horte und Tagesheime) nicht als schulische Veranstaltung durchgeführt werden und daher eine Teilnahme an diesen Angeboten nicht als anspruchserfüllend im Sinne der „Sprach- und Lernpraxis“ gemäß Stundentafel angesehen werden kann.

Die „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule ist wie bereits ausgeführt kein Ganztagsangebot nach Art. 6 Abs. 4 BayEUG. Daher können die vorgenannten Bekanntmachungen des Staatsministeriums zu Ganztagsangeboten nicht unmittelbar auf die „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Schule angewendet werden. Es gibt aber insbesondere folgende Regelungsbereiche der beiden Bekanntmachungen

- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 151) und
- „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5“ vom 12. April 2018 (KWMBI. S. 167),

die auf die „Sprach- und Lernpraxis“ als eigenständiges Angebot der Grundschule (Jgst. 1 bis 4) bzw. Mittelschule (ab Jgst. 5) entsprechend angewendet werden können: Personal (vgl. Ziffer 2.1.2 bzw. 2.2), Teilnahme der Schülerinnen und Schüler (vgl. Ziffern 2:1.3.5 ff. bzw. 2.4.5 ff.), Auf-

sichtspflicht (vgl. Ziffer 2.1.4. bzw. 2.6), Mittagszeit (vgl. Ziffer 2.1.6.3 bzw. 2.8.3), Räumlichkeiten (vgl. Ziffer 2.1.7 bzw. 2.9.1).

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wie bisher bei den Übergangsklassen auch bei den Deutschklassen vom Grundsatz her die Möglichkeit einer Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BayEUG besteht.

Wir bitten Sie, die Staatlichen Schulämter in Ihrem Regierungsbezirk zeitnah zu informieren.

Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, die Landeshauptstadt München, die Stadt Nürnberg und die Stadt Augsburg erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

